

| Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe | | | |
|--|-----------|-------------|---|
| Frage 4: Enthalten die Landesrahmenverträge der Länder eigenständige Regelungen zur Fachkraftquote? | | | |
| | ja | nein | Sofern nein |
| Baden-Württemberg | | x | Bei besonderen Angeboten, wie z. B. für schwerwiegend Verhaltensauffällige oder vergleichbare Personengruppen wird höhere Fachkraftquote zugestanden, ohne sie jedoch ausdrücklich in den Leistungsvereinbarungen zu benennen |
| Bayern | | | |
| Ansbach | | x | |
| Augsburg | | x | |
| Bayreuth | | x | Die personelle Besetzung richtet sich nach der Betreuungszeit in den Gruppen (einschließlich der Betreuungszeiten an Wochenenden, Feiertagen, Urlaubs- und Krankheitstagen der Menschen mit Behinderung sowie entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung für Nachtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sowie dem Hilfebedarf der Menschen mit Behinderungen. Für alle Funktionsgruppen ist die Personalausstattung zu vereinbaren |
| Landshut | | | Die Differenzierung der Fachkraftquote hängt auch von der Ausrichtung ab. Weiterhin besteht für die Fachkraftquote u.a. eine Abhängigkeit von der Einstufung/schwere der Behinderung der Bewohner. z.B. Personalschlüssel für HBG II von 1:7 und HBG V von 1:1,3. Ansonsten gelten auch hier die obigen Ausführungen |
| München | | x | Die Regelung der HeimPersV legt eine Mindestausstattung mit Fachkräften fest. Es ist Aufgabe der zuständigen Mitarbeiter des überörtlichen Sozialträgers, die Fachkraftquote je nach Art der Einrichtung, Zielen und Zielgruppe, Größe der Einrichtung und den individuellen Bedürfnissen der Bewohner im Einzelfall abzustimmen. Prüfgrundlage ist neben der HeimPersV die individuelle Leistungsvereinbarung, die mit dem Kostenträger geschlossen wurde. |
| Regensburg | | x | |
| Würzburg | | x | |
| Berlin | | x | |
| Brandenburg | | x | Derzeit noch nicht abschließend geklärt |
| Bremen | | x | Vorgesehen sind einzelvertragliche Regelungen mit den Einrichtungen/Einrichtungsträgern |
| Hamburg | | x | S. Antwort zu Frage 1 |

| Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe | | | |
|--|----|------|---|
| Frage 4: Enthalten die Landesrahmenverträge der Länder eigenständige Regelungen zur Fachkraftquote? | | | |
| | ja | nein | Sofern nein |
| Hessen | | x | Hierzu ist im § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hess. Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII ausgeführt: "Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen, den Erfordernissen der Einrichtung und den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Heimgesetz, Werkstättenverordnung). Über den o. g. § 9 Abs. 1 Satz 1 im Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (für stationäre Einrichtungen) bzw. der analogen Formulierung im § 7 Abs. 1 des Hess. Rahmenvertrages nach § 93 Abs. 2 BSHG/§ 79 Abs. 1 SGB XII (für ambulante Einrichtungen) hinaus gibt es eine weitergehende landesweit vereinbarte Konkretisierung der personellen Ausstattung i. S. der angefragten "Fachkraftquote" in der Zusatzvereinbarung "Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen"; sie kann ebenfalls aus der landesweiten "Vereinbarung Tagesstätten" für Menschen mit seelischer Behinderung abgeleitet werden. Für die hier angefragten stationären Wohnangebote greift dies nicht. |
| Mecklenburg-Vorpommern | | x | In den Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen wird die Personalausstattung in Fachkräfte und Hilfskräfte unterteilt und jeweils konkret in Stellenanteilen vereinbart |
| Niedersachsen | | x | |
| NRW | | | |
| Köln | | x | Der Landesrahmenvertrag NW sieht keine Regelung vor, die Fachkraftquote richtet sich deshalb nach dem WTG |
| Münster | | | Noch nicht, ist aber in den Beschreibungen der Leistungstypen vorgesehen |
| Rheinland-Pfalz | | x | In Rheinland-Pfalz ist kein Landesrahmenvertrag mit einer detaillierten Regelung abgeschlossen. Es gibt aber individuelle Vergütungsvereinbarungen |
| Saarland | x | | Die Leistungstypen nach dem Saarländischen Rahmenvertrag sehen eine verbindliche Fachkraftquote vor; Personalschlüssel sind hierbei allerdings nicht festgelegt |
| Sachsen | | x | |
| Sachsen-Anhalt | | x | Differenzierungen nach stationären Einrichtungs- bzw. Leistungstypen werden nicht vorgenommen und sind auch nicht vorgesehen. Grundsätzlich kommt die heimrechtliche Regelung der derzeit gültigen HeimPersV (1 Fachkraft bzw. ab 4 Pflegebedürftigen Bewohnern mind. 50% Fachkräfte) zum Tragen |
| Schleswig-Holstein | | x | Regelung ist noch offen |
| Thüringen | | x | |